

Tagungsband über den Liederbacher Acker- und Pflanzenbautag am 17. März 2022

Aktuelles zum Pflanzenschutz

Anerkannte Fort- und Weiterbildung nach dem § 9 (Abs. 4) des Pflanzenschutzgesetzes und nach § 7 der Sachkundeverordnung

Der Vorsitzende beim Verein für landwirtschaftliche Fort- und Weiterbildung Frankfurt-Höchst Jürgen Pauly begrüßte die anwesenden Landwirte und insbesondere den Ehrengast Landrat Michael Cyriax aus dem Main-Taunus-Kreis.



Abbildung (VLF): Die Tagung wurde von dem neuen Leiter des Amtes für den ländlichen Raum Dr. Klaus Erdle moderiert und von 55 Teilnehmer besucht.

Anerkannte Fortbildungsveranstaltung

Beim Liederbacher Pflanzenbautag handelt es sich um eine Veranstaltung die gemäß § 7 der Pflanzenschutzsachkundeverordnung und Anhang 1 der Richtlinie 2009/128/EG durch den für Hessen zuständigen Pflanzenschutzdienst beim Regierungspräsidium Gießen anerkannt ist.

Die Besucher erhalten eine Teilnahmebescheinigung, weil Sachkundige regelmäßig gemäß § 9 (Abs. 4) Pflanzenschutzgesetz innerhalb von Dreijahreszeiträumen anerkannte Weiterbildungsmaßnahmen besuchen müssen. Dabei sind u.a. die folgenden Themen vorgeschrieben, die beim Pflanzenbautag von anerkannten Fachleuten erläutert wurden:

Pflichtthemen:

- Rechtsgrundlagen-Wesentliche rechtliche Bestimmungen und Änderungen im Pflanzenschutz
- Integrierter Pflanzenschutz-Maßnahmen und Instrumente

Wahlthemen:

- Schadensursachen-Möglichkeiten, solche zu erkennen und zu bewerten
- Pflanzenschutzmittelkunde-Eigenschaften von PSM und ihre Wirkungsweise

Für die Anerkennung der Veranstaltungen ist beim Pflanzenschutzdienst Nora Steckler zuständig.

Probleme im Rübenanbau durch die Schilf-Glasflügelzikade

Anna Dettweiler

Verband der Hessisch-Pfälzischen Zuckerrübenanbauer e.V., Worms

Der **Verband der Hessisch-Pfälzischen Zuckerrübenanbauer e.V.** vertritt die Interessen der Zuckerrübenanbauer in Rheinland-Pfalz und Südhessen. Anna Dettweiler, die an der Universität in Hohenheim studiert hat, beschäftigt sich beim Verband u.a. mit dem Versuchswesen sowie mit der Betreuung und Beratung der Mitglieder. In Zusammenarbeit mit Instituten, Organisationen und Unternehmen werden aktuelle Themen zum Integrierten Pflanzenschutz im Zuckerrübenanbau der Zukunft sowie zu einer standortangepassten Sortenwahl bearbeitet.

Anna Dettweiler berichtete, dass die von der **Schilf-Glasflügelzikade übertragene Bakterienkrankheit „Syndrome des basses richesses (SBR)“** in den letzten Jahren stark an Bedeutung zunimmt und verheerende wirtschaftliche Schäden verursacht. Insbesondere durch Zuckergehaltsverluste von bis zu 5% absolut sowie die rasche Ausbreitung der Schilf-Glasflügelzikade sind dringend Bekämpfungsstrategien notwendig. Mit Hilfe von unterschiedlichen Kontrollansätzen zur Unterbrechung des Lebenszyklus, der biologischen Bekämpfung mit entomopathogener Nematoden sowie Sortenversuche stellen sich die Experten im NIKIZ-Team (Nachhaltiges Insekten- und Krankheitsmanagement im Zuckerrübenanbau der Zukunft) dieser Herausforderung, um den Landwirten zukünftig praxistaugliche Lösungen aufzuzeigen.



(Bildquelle: Anna Dettweiler)



(Bild: Pflanzenschutzdienst Hessen)

Abbildungen: Die Schilf-Glasflügelzikade ist 6-9 mm groß und schwarz-grau. Die Flügel sind glasig. Die erwachsenen Zikaden schlüpfen in den Monaten Mitte Mai bis Anfang Juni.



Abbildung der Symptome der SBR Krankheit: Vergilbungen, viele kleine, lanzettliche und asymmetrische Herzblätter, die nicht weiterwachsen. Gefäßbündel-Verbräunungen im Rübenkörper, Stoffwechsel eingeschränkt (Quelle und Bild: Pflanzenschutzdienst Hessen)

Neue Abstandsauflagen an Gewässern und Änderungen in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Eberhard Cramer

Hessischer Pflanzenschutzdienst, Kassel

Eberhard Cramer ist Mitarbeiter beim Pflanzenschutzdienst Hessen und ist überwiegend mit Planung und Auswertung von landwirtschaftlichen Versuchen im Bereich Landwirtschaft sowie mit Informationsbereitstellung und Genehmigungsverfahren beschäftigt.

Änderungen bei der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Beim Pflanzenbautag referierte Eberhard Cramer über die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 2. September 2021 (Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 62). Mit der Verordnung wird u.a. das Ziel verfolgt, mittels Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes die Landwirtschaft insektenschonender zu machen und den Eintrag von Pflanzenschutzmittel in Gewässer zu mindern.

Dies führt in der Folge bei Landwirten durch die ständig zunehmenden Einschränkungen bei der Bewirtschaftung und vorgeschriebenen Dokumentation der Maßnahmen zu Problemen, die von kleineren Betrieben, eventuell mit Tierhaltung auch bezüglich des Zeitaufwandes kaum noch umzusetzen sind.

In Naturschutzgebieten ist der Einsatz von Herbiziden und Insektiziden grundsätzlich verboten. Das gleiche gilt in Fauna-Flora-Habitat/FFH Gebieten für Wälder, Wiesen und Weiden. Diese Einschränkung kann schon mal aufwändigere Maßnahmen z.B. bei der mechanischen Bekämpfung von Ungräsern und Unkräutern nach sich ziehen. In begründeten Fällen können Ausnahmen beim Pflanzenschutzdienst Hessen beantragt werden.

Ackerland in FFH-Gebieten ist von dieser Regelung aktuell ausgenommen. Beim Verzicht auf Glyphosat sollen bis Juni 2024 (sofern die Zulassung solange noch bestehen sollte) auf freiwilliger Basis finanzielle Unterstützungen angeboten werden. Alle anderen Pflanzenschutzmittel sind von der Einschränkung in FFH-Gebieten auf Ackerland nicht betroffen. Sie dürfen weiter verwendet werden im Rahmen der Indikation. Die Schutzgebiete sind bei natureg.hessen.de abgebildet.

Änderungen beim Glyphosateinsatz

Neu ist auch das Verbot glyphosathaltiger Mittel zur Spätbehandlung vor der Ernte. In Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, die einen großen Flächenanteil an den Ackerflächen in Hessen ausmachen, ist die Anwendung ebenso verboten, was besonders Betriebe mit nichtwendender Bodenbearbeitung trifft und höhere Aufwendungen nach sich zieht.

Das Glyphosatverbot in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten betreffen Gebiete in der Rhön. Betroffene Gebiete stehen im Viewer unter wrrl.hessen.de oder gruschu.hessen.de.

Eine weitere Einschränkung der Glyphosatanwendung betrifft Flächen, die im Pflugverfahren bearbeitet werden: Nur wenn bestimmte Problemunkräuter (mehrjährig) auftreten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke, bleibt die Glyphosatanwendung nach der Ernte

auf der Stoppel erlaubt. Eine Dokumentation, z.B. per Foto ist sinnvoll.

Die Anwendung darf im Zeitraum nach der Ernte und bis zur neuen Aussaat maximal 1x erfolgen. Treten ausschließlich andere Unkräuter wie Ackerfuchsschwanz auf, ist die Applikation nicht erlaubt.

Anders ist die Regelung für erosionsgefährdete Ackerflächen. Sind diese im Agrarantrag mit CC 1 oder CC 2 oder CC Wind gekennzeichnet, sind sie automatisch als erosionsgefährdet ausgewiesen und unabhängig vom Bestellverfahren kann Glyphosat 1x im genannten Zeitraum verwendet werden. Natürlich nur außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.



Glyphosat auf nicht erosionsgefährdetem Ackerland

nicht erosionsgefährdet			
	Mulchsaat Direktsaat	Pflugsaat	
1 x Stoppel – <u>oder</u> 1 x Vorsaatbehandlung	gegen alle Unkräuter	ohne Problem- unkräuter* (> mechanisch) mit Klette, Fuchsschwanz	mit Problemunkräutern* nur auf betroffenen Teilflächen
		verboten	erlaubt



*BMEL: § 3b Abs. 3 Pflanzenschutzanwendungsverordnung nennt die Problemunkräuter
Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke.
Auftreten dokumentieren incl. Foto.
Eberhard Cramer, Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen

nicht in Wasser- u. Heilquellenschutzgebieten

3

Schaderreger im Raps mit Versuchsergebnissen Aktuelle Frühjahrsbonituren in Liederbach

Michael Lenz

Pflanzenschutzdienst, Wetzlar

Michael Lenz ist Mitarbeiter beim Pflanzenschutzdienst Hessen und hauptsächlich zuständig für die Schaderregerüberwachung für alle landwirtschaftlichen Kulturen im Ackerbau.

Am Anfang seines Vortrages erläuterte er die vielen Vorteile der Kultur in der Fruchtfolge, im Landschaftsbild, als Insektenparadies für Mücken, Fliegen, Käfern, Schmetterlingen, Ohrwürmern u.a. Kleinsttieren und vor allem als Trachtpflanze für Bienen. Das Öl ist in der menschlichen Ernährung hochwertig und kann auch gut in der Industrie für Kraftstoffe, Farben, Tenside u.a. verwendet werden.

Nach wie vor sind Pflanzenschutzmittel nach Schadschwellen einzusetzen und es sollten keine Routinemaßnahmen und vorbeugende Behandlungen (außer Beizung) durchgeführt werden. Es besteht die Notwendigkeit, die Resistenzsituation zu beachten und einen Wirkstoffwechsel vorzunehmen.

Schädling	Schadensschwelle
Rapserdflorh	10 % zerstörte Blattfläche bis 3-Blattstadium 50-75 Käfer/Gelbschale innerhalb 3 Wochen
Schwarzer Kohltriebrüssler	10 Käfer/Gelbschale (vorläufig)
Großer Rapsstängelrüssler	5 Käfer/Gelbschale innerhalb 3 Tagen
Gefleckter Kohltriebrüssler	15 Käfer/Gelbschale innerhalb 3 Tagen
Rapsglanzkäfer	ab Knospenstadium bis Blühbeginn (BBCH 51-61) > 10 Käfer /Haupttrieb - Abklopfen der Käfer bei schwachem Bestand BKR halbieren
Kohlschotenrüssler	1 Käfer/Pfl. Während der Knospenbildung 1 Käfer/2 Pfl. Ab Blühbeginn
Kohlschotenmücke	1 Mücke/3-4 Pfl. ab Blühbeginn bis Vollblüte

Abbildung: Bekämpfungsschwellen von Rapsschädlingen

Gelbschalen sind im Herbst und Frühjahr rechtzeitig aufzustellen und es ist das Auftreten der Schadinsekten zu kontrollieren.

Bei den Pilzkrankheiten wurde über die Ursachen für Sklerotinia berichtet. Die Krankheit tritt besonders auf durch Sklerotien aus den Vorjahren, Bildung von Fruchtkörpern die bei genügend Bodenfeuchtigkeit Sporen ausschleudern, bei Blattnässe und Luftfeuchtigkeit (> 84%) sowie bei optimalen Temperaturen von 20 C, durch abgefallene Blütenblätter in den Blattachseln (optimaler Nährboden) und durch einen 2. Infektionsweg über Myzel aus den Sklerotien im Boden die direkt die Rapswurzeln infizieren.



Abbildung: Durch Pilzkrankheiten wie Sklerotinia, Verticillium und auch Stängelschädlingen kann es zu Ertragsverlusten kommen. Die Schäden sind wie hier auf einem Standort bei Liederbach a.Ts. am 30.07.2021 zu erkennen.



Regierungspräsidium Gießen
- Pflanzenschutzdienst Hessen - 

Abbildung: Bienen und Bienenstöcke

Michael Lenz erläuterte auch die Bienenschutzverordnung und dass man sich mit den Imkern vor der Anwendung von PSM in Verbindung setzen sollte.

Die Ergebnisse der umfangreichen Schaderreger-Bonituren und die integrierten Empfehlungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden regelmäßig durch einen Warndienst veröffentlicht, der beim Pflanzenschutzdienst in Wetzlar bezogen werden kann. Weitere Informationen gibt es auf der Homepage <https://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/> über Acker- und Gartenbau, Pflanzenschutzinformationen, Sachkunde, Pflanzengesundheit und Genehmigungen.

Aktuelles vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen: Rainer Cloos, Philipp Möbs

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Friedberg

Über die Bestandsführung bei Leguminosen, Raps, Wintergetreide und Sommerungen referierten Philipp Möbs und Rainer Cloos. Es wurden integrierte Pflanzenschutzmaßnahmen vorgetragen und auf die pflanzenbauliche und betriebswirtschaftliche Bedeutung hingewiesen, die Bestände individuell zu behandeln und keine Standardmaßnahmen durchzuführen.

Es wurden die für die Düngung aktuelle N-min Werte vorgetragen, die auch für die Bedarfsermittlungen bei der Düngeverordnung berücksichtigt werden können.

Tabelle 1.: Aktuelle und langjährige Nmin-Werte (vorläufiger Stand 23.03.2022).

		N _{min} -Werte 2022 gesamt Hessen				Langjähriger N _{min} -Mittelwert
		N-Gehalt in kg N/ha				Hessen
Angebaute Kultur	Vorfrucht	0 - 30 cm	30 - 60 cm	60 - 90 cm	Gesamt	[kg N/ha]
Winterraps	Getreide	9	6	6	21	32
Wintergerste	Getreide	10	10	10	30	33
Winterroggen	Getreide	6	5	9	20	28
Hafer	Getreide					
Winterweizen	Generell	15	18	20	53	50
Winterweizen	Weizen	15	18	21	54	51
Winterweizen	Zuckerrüben	15	14	13	42	
Winterweizen	Mais	16	19	19	54	50
Winterweizen	Raw/K/Leg*	17	20	24	61	50
Sommergerste	allgemein	16	18	18	52	49
Mais	allgemein	13	12	11	36	48
Hackfrucht	allgemein	14	14	12	40	52

■ *Raw=Raps; K=Kartoffel; Leg=Leguminose

Tagungsband - Quellen:

Vorträge bzw. Zitate, Abbildungen und Bilder der Referenten
(zusammengestellt und redaktionell bearbeitet vom
Verein für landwirtschaftliche Fort- und Weiterbildung/VLF Frankfurt-Höchst)

Ansprechpartner:

Thomas Jäger
Amt für den ländlichen Raum beim Hochtaunuskreis
sowie Geschäftsführer beim VLF Höchst
Tel.: 06172/999-6129 – Mobil: 0163/4290288
E-Mail: thomas.jaeger@hochtaunuskreis.de